

Service  
de l'Etat-major général  
du  
Département militaire fédéral  
VE/schw

Generalstabs-Abteilung  
des  
eidg. Militärdepartements

Servizio  
dello Stato maggiore generale  
del  
Dipartimento militare federale

Nr 45/3

EIDGENÖSSISCHES  
MILITÄRDEPARTEMENT

B e r n, den 30. Dezember 1931 .

(In der Antwort vermerken - A indiquer dans la réponse)

In einem Briefe nur eine Angelegenheit behandeln. \* Ne traiter qu'un seul sujet par lettre.

An das

Eidgenössische Militärdepartement .

Ihre No. 34/2/8.

No. des Polit. Dept. B. 56.13.6.8.b.2.

Betrifft:

Instruktionen an Delegierte  
zur Abrüstungskonferenz .

Mit Rücksicht auf die kurze, vom Polit. Departement gesetzte Antwortfrist müssen wir uns die Frage der den Delegierten zur Abrüstungskonferenz zu erteilenden Instruktionen betreffend auf einige wenige, uns besonders wichtig scheinende Bemerkungen beschränken. Wir glauben dies umso eher tun zu dürfen, da unser Experte in Völkerbundssachen, Herr Oberst Züblin, seinerseits auch noch Gelegenheit haben wird sich an der vom Polit. Departement angekündigten Delegierten-Konferenz zur Sache zu äussern.

Allgemein halten wir den vom Polit. Departement vorgelegten Entwurf als geeignete Grundlage für die Ausarbeitung der bundesrätlichen Instruktionen an die Delegierten zur Abrüstungskonferenz. Immerhin möchten wir bitten das Nachfolgende zu berücksichtigen:

1. Gestützt auf die Verhandlungen der Vorbereitenden Abrüstungskommission, die den U.S.A. die Nichteinbeziehung der Miliztruppen zugesichert hat, gestützt auf den Entwurf des Abrüstungsvertrages, nach welchem die Stellung der Miliztruppen nicht eindeutig geregelt ist und gestützt auf die Tatsache, dass nicht alle Staaten ihre Miliztruppen in die dem V.B.-Sekretariat gemachten Angaben eingerechnet haben, können und müssen wir u.E. verlangen, dass diese Frage von der Abrüstungskonferenz allgemein und grundsätzlich entschieden wird. Wir vermögen nicht einzusehen, warum wir einen berechtigten Anspruch, nämlich den der Nichteinbeziehung der Miliztruppen,

B.

In dem Aktiven liegen: 14. 1. 32.



aufgeben sollten, bevor er nur zur Diskussion gestellt ist. Wir beantragen im Gegenteil, es seien die schweiz. Delegierten zu beauftragen, die Frage der Unterstellung der Miliztruppen unter den Abrüstungsvertrag bei der Frage der "ausgebildeten Reserven" zur Sprache zu bringen, nicht als Privilegium für die Schweiz, sondern allgemein und grundsätzlich. Wird von der Konferenz die s.Zt. den U.S.A. abgegebene Erklärung der Nichtunterstellung bestätigt, so brauchen wir für uns nichts weiteres besonderes zu verlangen, sondern nur feststellen zu lassen, dass der Beschluss auch uns betrifft, da rechtlich, wie wir in früheren Berichten schon dargetan haben, zwischen der amerikanischen Miliz und unserer kein Unterschied besteht. Wir würden damit innen- und aussenpolitisch die Freiheit gewinnen, die wir zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit unseres Landes nötig haben.

Dieser Standpunkt scheint uns allein den schweiz. Interessen zu entsprechen; denn die allgemeine Wehrpflicht ist nicht nur ein militärischer Grundsatz; sie ist eine unentbehrliche politische Grundlage unserer Bundesverfassung. Ihre Aufrechterhaltung ist aber auch notwendig, um den Verpflichtungen bezüglich Landesverteidigung nachzukommen, die die Schweiz im Londonerpakt von 1920 eingegangen ist; diese Verpflichtungen bilden das Correlat der uns beim Beitritt zum Völkerbund zugestandenen militärischen Neutralität.

Wenn wir uns aber gleich stellen wie die andern, müssen wir unser Heer auch in gleicher Weise beschränken lassen. Eine Herabsetzung der Bestände z.B. ist aber bei uns ohne Verletzung der allgemeinen Wehrpflicht nicht möglich, abgesehen davon, dass eine gegenüber dem heutigen Bestand reduzierte Armee die Aufgaben der militärischen Neutralität und die uns im Londonerpakt auferlegten Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermöchte.

Wenn wir darauf verzichten, die Frage der Nichteinbeziehung der Miliztruppen an der Abrüstungskonferenz zu stellen und zu verneinen, so überlassen wir den innern Gegnern unserer Armee das Feld und es wäre dann u.E. eine Illusion,

anzunehmen, wir würden unter keinen Umständen merklich von einer Herabsetzung berührt.

Die Frage, ob die Miliztruppen unter den Abrüstungsvertrag fallen oder nicht, hat deshalb für uns fundamentale Bedeutung. Sie nicht stellen und gleichzeitig verneinen, wäre den Interessen unserer Landesverteidigung, die, wie wir annehmen, auch unsere Delegierten in Genf zu wahren haben, widersprechend.

2. Eine Verkürzung unserer Dienstzeiten ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung der ersten grundlegenden Ausbildung (Rekrutenschulen) wird im Gegenteil den seit 1907 bedeutend vermehrten Ausbildungsbedürfnissen entsprechend nötig sein und zwar sind wir der Meinung, dass an der Abrüstungskonferenz sehr wohl eine Verlängerung auf 4 Monate vertreten werden kann; man vergleiche die Dienstzeiten, die aus den Eingaben der verschiedenen Staaten an das V.B.-Sekretariat ersichtlich sind.

Im Entwurf des Polit. Departements fehlen bei der Erörterung der Dienstzeit und der Bestände die Zahlen, die unsere Delegierten in Genf vorschlagen sollen. Die Festsetzung dieser Zahlen in der Instruktion an die Delegierten ist aber u.E. eine Hauptsache, weil die Einsetzung dieser Zahlen in den Vertrag der Hauptpunkt der ganzen Abrüstungskonferenz sein wird. In allen bisherigen Beratungen wurde dies der Abrüstungskonferenz vorbehalten. Man erwartet von jedem Staat, dass er an der Konferenz die Zahlen vorschlage, von denen er wünscht, dass sie in die Tabellen eingesetzt werden. Deshalb alle die Vorbehalte in den Eingaben der verschiedenen Staaten.

Die Bestimmung der Zahlen, die unsere Delegierten in Genf vorschlagen sollen, ist wohl unbestrittenerweise in erster Linie Sache des E.M.D.. Eventuell könnte man sich für die Verlängerung der Rekrutenschulen die notwendige Handlungsfreiheit so wahren, dass die totale Dienstzeit für alle Waffen einheitlich so festgelegt wird, dass eine Verlängerung der Rekrutenschulen auf 4 Monate darin Platz hat. Eine besondere Begründung der Verlängerung der Rekrutenschulen an der Abrüstungskonferenz würde sich dann erübrigen.

3. Was die Bestände anbetrifft, so ist es ganz klar, dass von schweizerischer Seite jedenfalls keine Zahl in den Abrüstungsvertrag eingesetzt werden darf, die die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht hemmend beeinflussen würde. Jede willkürliche Festsetzung des Bestandes unserer Armee tangiert aber die allgemeine Wehrpflicht. Die Frage stellt sich für uns so: Ist die Schweiz mit der Aufgabe der allgemeinen Wehrpflicht als Folge der Herabsetzung der Bestände ihrer Armee einverstanden?

Bekanntlich stellen gewisse ausländische und internationale Organisationen Postulate von Reduktion um 25%. Auch auf die Postulate der schweiz. Völkerbundsvereinigung und des Grossen Rates des Kantons Neuenburg muss hingewiesen werden, von denen das erste eine erhebliche (importante), das zweite eine fühlbare (sensible) Herabsetzung verlangen.

Wir beantragen, die Delegierten dahin zu instruieren, eine willkürliche Reduktion der jetzigen gesetzlichen Bestände abzulehnen mit dem Hinweis darauf, dass sich die Bestände unserer Armee unmittelbar aus der Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht ergeben und dass eine schweiz. Landesverteidigung überhaupt nur auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht denkbar sei.

Der Abrüstungsvertrag wird, wenn er zustande kommt, alle diese Punkte wie Dienstzeit, Bestände etc. für längere Zeit, voraussichtlich auf 10, mindestens aber auf 5 Jahre hinaus regeln. Was aber in 10 Jahren versäumt wird, kann nachher nur schwer oder überhaupt nicht mehr eingeholt werden. Wir verweisen auch hier wieder auf den ungenügenden Stand der Fliegertruppe, für die, wenn separate Zahlen in den Abrüstungsvertrag aufgenommen werden sollen, unsere Delegierten unbedingt eine Vermehrung des Bestandes vorbehalten, ev. schon jetzt eine entsprechend höhere Zahl in Vorschlag bringen müssen.

#### 4. Beschränkung der Militärausgaben.

Die Entscheidung dieser Frage hängt von der sub Ziffer 3 erörterten unmittelbar ab.

Gewiss hat sich der Bundesrat nicht über alle Fragen zu entscheiden, die der Expertenbericht behandelt, aber es gibt

darunter einige, die in ihren Konsequenzen uns sehr direkt angehen und bei denen die Delegierten wissen sollten, in welchem Sinne sie Stellung zu nehmen haben werden. Dazu gehören folgende: a) Sollen wir uns mit dem Schema der Ausgaben einverstanden erklären, das in Wirklichkeit nicht auf unsere Verhältnisse passt? (Vgl. unsere früheren Berichte in dieser Sache.)

Wir würden die Frage verneinen und für uns eine generelle Ausnahme oder zum mindesten die Freiheit, einzelne Rubriken abzuändern, beantragen.

b) Gehören Kantons- & Gemeindeleistungen zu den betr. Ausgaben?

Wir beantragen Verneinung.

c) Wie ist es mit der Militärversicherung zu halten?

Wir beantragen, sie ganz von den Militärausgaben auszunehmen.

d) Gehören die Ausgaben für Gasmasken und Gasabwehr zu den Militärausgaben?

Wir beantragen, sie auszunehmen, soweit sie nicht direkt für die Truppe selbst angeschafft werden.

e) Wie stellen wir uns zu der Frage der mehr oder weniger beschränkten Uebertragung von erlaubten Ausgaben für das Landheer auf die Luftwaffe, event. umgekehrt?

Wir würden sie wegen der andern Staaten verneinen. Für uns könnte Zulässigkeit einer solchen Uebertragung nur angenehm sein. Aber hier ist es für uns wichtiger, dass die Andern durch Verweigerung der Uebertragung an Uebertragungen eher verhindert werden.

f) Zeitpunkt der Berichterstattung?

Wir würden beantragen, die Berichte seien spätestens 3 Monate nach Abschluss des Finanzjahres einzureichen und durch das betr. V.B.-Organ auf den nächsten Kalenderjahresabschluss zu veröffentlichen. Man kann auch an eine provisorische frühere Herausgabe durch das V.B. Organ denken, falls nur wenige und unwichtigere Staaten fehlen würden.

### 5. Nachrichtenaustausch.

Wenn man sich auch im Allgemeinen mit den Ausführungen des Polit. Departements einverstanden erklären kann, so darf der Austausch doch wohl nicht zu sehr in die Einzelheiten gehen. Ist es z.B. angebracht, die Munitionsbestände und Vorräte mitzuteilen? Wir möchten dem Satz : la Suisse pourra fournir tous les chiffres que l'on désirera (p.21) ein Fragezeichen beifügen. Bisweilen ist es wichtig, dass die Andern derlei Dinge nicht genau wissen, insbesondere nicht wissen, dass man wenig oder nichts hat. Wir setzen damit Niemand in Gefahr.

Wir können daher auch den Ausführungen auf Seite 22 nicht beipflichten, dass man womöglich noch über das hinausgehen soll, was nach Konventionsentwurf vorgesehen ist.

Die Frage des Nachrichtenaustausches muss auch von uns gründlich überlegt werden. Wir beantragen, unseren Delegierten auch in diesem Punkt Zurückhaltung aufzuerlegen.

6. Die rechtlichen Ausführungen darüber, dass das Verbot des Gaskriegs schon heute ein internationaler Rechtssatz sei (p.25), wurden an der vom 1.-5. Dezember in Genf auf Veranlassung des Int. Rot. Kreuz Comité's abgehaltenen juristischen Konferenz zur Erforschung des juristischen Schutzes der Zivilbevölkerung gegen das Luftbombardement von der Mehrheit der Delegierten nicht geteilt. Gebunden werden sich gewiss nur die Staaten erachten, die das Genfer Gaskrieg-Protokoll von 1925 ratifiziert haben oder die, welche dem Konventionsentwurf beipflichten. Welche abweichende rechtliche Auffassung wir allenfalls darüber haben, wird sie wenig kümmern. ]

Das sind in Kürze unsere Bemerkungen zu den Punkten, die uns besonders wichtig sind. Wir bitten, unsern Experten in Völkerbundssachen, Herrn Oberst Züblin, einzuladen, sie an der vorgesehenen Konferenz der Delegierten zu vertreten ev. zu ergänzen.

Der Chef der Generalstabsabteilung:

Beilage:  
Schreiben des Polit. Depts.  
vom 23.12.31 .

*Ross.*